

Aufnahmereglement der Berufsmaturitätsschule für den lehrbegleitenden Lehrgang (BM 1)

Gestützt auf Artikel 10 des Gesetzes über Ausbildungsstätten im Gesundheits- und Sozialwesen, nach Einsicht in die eidgenössische Berufsmaturitätsverordnung, die kantonale Verordnung über die Berufsmaturität und die kantonale Berufsbildungsgesetzgebung

vom Schulrat erlassen am 17. Februar 2015

Artikel 1 Regelungsbereich

Dieses Reglement regelt die Aufnahme an die Berufsmaturitätsschule Ausrichtung Gesundheit und Soziales des Bildungszentrums Gesundheit und Soziales (BGS) für den lehrbegleitenden Lehrgang.

Artikel 2 Zuständigkeit zum Vollzug

Die Direktorin/der Direktor verfügt und regelt Einzelheiten, soweit dieses Reglement nichts anderes bestimmt.

Artikel 3 Zulassungsvoraussetzungen und Anmeldegebühr

¹An die Berufsmaturitätsschule wird grundsätzlich aufgenommen, wer einen gültigen Lehrvertrag für eine berufliche Grundbildung mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis im gesundheitlich-sozialen Bereich vorweisen kann, die Aufnahmeprüfung bestanden hat und über eine Einverständniserklärung des Lehrbetriebs zum Besuch der Berufsmaturitätsschule verfügt.

² Der Anmeldung ist eine Bestätigung über die Bezahlung der Anmeldegebühr beizulegen.

Artikel 4 Prüfungsfreie Aufnahme

¹ Interessentinnen und Interessenten können von der Aufnahmeprüfung befreit werden, wenn sie bereits eine Aufnahmeprüfung an einer Berufsmaturitätsschule bestanden haben. Wer in einem anderen Kanton die Zulassungsbedingungen erfüllt und eine entsprechende Bestätigung beibringt, ist auch im Kanton Graubünden zur Ausbildung zugelassen.

² Ebenfalls prüfungsfrei aufgenommen werden können Interessentinnen und Interessenten, welche

- a) für die vierte Gymnasialklasse promoviert sind;
- b) die Aufnahmeprüfung einer Fach-, Handels- respektive Wirtschafts- und Informatikmittelschule bestanden haben.

³ Die Direktorin/der Direktor kann in weiteren Fällen über eine prüfungsfreie oder provisorische Aufnahme entscheiden. Sie trägt dabei gleichwertigen Voraussetzungen Rechnung.

Artikel 5 Aufnahme in einen laufenden Lehrgang

Die Direktorin/der Direktor entscheidet bei einem gleichwertigen Ausbildungsstand über die Aufnahme in einen laufenden Lehrgang mit oder ohne Prüfung.

Artikel 6 Zulassung zur Aufnahmeprüfung

¹ Zur Aufnahmeprüfung wird zugelassen, wer die obligatorische Schulpflicht erfüllt hat beziehungsweise die dritte Klasse der Oberstufe besucht hat.

²Die Direktorin/der Direktor entscheidet in allen Ausnahmefällen über die Zulassung zur Aufnahmeprüfung.

³Die Kandidatinnen und Kandidaten bezeichnen bei der Prüfungsanmeldung eine der Kantonsprachen als ihre Erstsprache und geben die gewünschte Ausrichtung ihres Anschluss-Studienganges an.

Artikel 7 Ausschreibung

Das BGS informiert in geeigneter Form über den Zeitpunkt, den Ort, die Dauer und die Anforderungen der Aufnahmeprüfung.

Artikel 8 Zeitpunkt der Aufnahmeprüfung

¹Die Aufnahmeprüfungen in die Berufsmaturitätsschule finden in der Regel vor Mitte April statt. Das Datum der Aufnahmeprüfung wird mindestens sechs Monate vorher publiziert.

²In begründeten Fällen kann die Direktorin/der Direktor eine Nachprüfung anordnen.

Artikel 9 Prüfungsstoff

Der Prüfungsstoff umfasst zum Zeitpunkt der Prüfung den Lehrstoff der dritten Klasse der Sekundarschule am Ende des fünften Semesters in den Fächern Erstsprache, Englisch, Italienisch und Mathematik.

Artikel 10 Form und Inhalte der Aufnahmeprüfung

¹Die Aufnahmeprüfung erfolgt schriftlich.

²Kandidatinnen und Kandidaten mit der Erstsprache Deutsch werden in den Fächern Deutsch, Mathematik (ohne Geometrie), Italienisch und Englisch geprüft.

³Kandidatinnen und Kandidaten mit der Erstsprache Romanisch werden in den Fächern Romanisch, Mathematik (ohne Geometrie), Deutsch und Englisch geprüft.

⁴Kandidatinnen und Kandidaten mit der Erstsprache Italienisch werden in den Fächern Italienisch, Mathematik (ohne Geometrie), Deutsch und Englisch geprüft.

Artikel 11 Prüfungsleistungen und Gewichtung der Fächer

¹Die Prüfungsleistungen werden mit ganzen oder halben Noten bewertet. Die Noten lauten von 6 bis 1. Noten von 6 bis 4 bezeichnen genügende, Noten unter 4 ungenügende Leistungen.

²Die Noten aus den Prüfungsleistungen werden wie folgt gewichtet: Erstsprache (einfach), Englisch (einfach), Mathematik (doppelt), Italienisch (einfach).

Artikel 12 Bestehen

¹Über die Resultate der Aufnahmeprüfungen entscheidet eine Aufnahmekommission. Sie wird von der Direktorin/dem Direktor bestimmt und setzt sich in der Regel zusammen aus der Abteilungsleitung und den Lehrpersonen, welche die Prüfungsarbeiten korrigiert haben.

²Die Aufnahmeprüfung ist bestanden, wenn der Durchschnitt aller Noten aus den Prüfungsfächern mindestens 4.0 beträgt und höchstens eine Note ungenügend ist.

Artikel 13 Unredlichkeit

¹Wer an der Aufnahmeprüfung unerlaubte Hilfe in Anspruch nimmt oder sich einer anderen Unredlichkeit schuldig macht, kann von der Direktorin/vom Direktor ausgeschlossen werden.

²Die Aufnahmeprüfung gilt bei Ausschluss als nicht bestanden.

Artikel 14 Bekanntgabe

Das BGS orientiert spätestens drei Wochen nach der Prüfung schriftlich über das Ergebnis. Wer die Prüfung bestanden hat, wird für den nächsten Lehrgang vorgemerkt.

Artikel 15 Durchführung der Ausrichtung Soziales

Ist die Durchführung der Berufsmaturitätsausrichtung Soziales aufgrund einer kritischen Klassengrösse nicht möglich, wird gemäss den eidgenössischen Bestimmungen der Schwerpunkt- und Ergänzungsbereich mit der Ausrichtung Gesundheit absolviert.

Artikel 16 Eintritt

Ein positives Prüfungsergebnis berechtigt während des laufenden sowie während der zwei folgenden Kalenderjahre zur Aufnahme der Berufsmaturitätsausbildung.

Artikel 17 Rechtsmittel

Der Weiterzug von Entscheiden betreffend Nichtzulassung zur Aufnahmeprüfung oder Nichtbestehen der Aufnahmeprüfung richtet sich nach den Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über die Berufsbildung und weiterführende Bildungsangebote.

Artikel 18 Inkrafttreten

Dieses Aufnahmereglement tritt am 18. Februar 2015 in Kraft.